Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden. Möglicherweise wurde die Datei verschoben, umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass die Verknüpfung auf die korrekte Datei und den korrekten Speicherort zeigt.

VORLAGE **Nr. 4-0012/08-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	27.10.2008

Einreicher: Landrat

Betr.: Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner.

Luckenwalde, den 08.10.200817.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Bereits zum 01.01.2004 ist mit Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) die Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (KomAEV) aufgehoben worden, auf die sich die für den Landkreis derzeit gültige Entschädigungssatzung vom 10.12.2001 bezieht.

Der Kreistag kann gemäß § 30 Abs. 4 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) selbst darüber entscheiden, in welchem Rahmen er den gesetzlichen Anspruch der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles sowie einer angemessenen Aufwandsentschädigung in einer Entschädigungssatzung regeln will. Eine generelle Besitzstandswahrung hinsichtlich der einmal durch Satzung festgelegten Höhe der finanziellen Zuwendungen gibt es dabei nicht.

Soweit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, sind hiermit grundsätzlich alle Auslagen (Telefonkosten, Verpflegungskosten, Fachliteratur, zusätzlicher Kleidungsaufwand, Kosten der Mitgliedschaft in Vereinen) – mit Ausnahme der Reisekosten – abgegolten. Die monatliche Aufwandsentschädigung soll so bemessen sein, dass durch die Wahrnehmung des Mandates dem Abgeordneten keine finanziellen Nachteile entstehen.

Die bisher in der Entschädigungssatzung festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten sollte auch weiterhin beibehalten werden.

Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Sitzungsgelder für Abgeordnete des Kreistages von bisher 13 Euro auf nunmehr 20 Euro sowie für die sachkundigen Einwohner von bisher 21 Euro auf 25 Euro festzulegen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der praktischen Arbeit wird dem Kreistag vorgeschlagen, zukünftig eine Staffelung bei der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden, die bisher einheitlich 250,00 € monatlich betrug, in folgender Höhe vorzusehen:

Fraktionen bis 5 Mitglieder	100 €
Fraktionen mit 6 bis 10 Mitgliedern	200 €
Fraktionen ab 11 Mitglieder	250 €

Eine Staffelung ist gerechtfertigt und zulässig. Es sollte angemessen berücksichtigt werden, dass der Aufwand für den Fraktionsvorsitzenden einer 4-Personen-Fraktion deutlich geringer ist als bei größeren Fraktionen.

In die Satzung neu aufgenommen wurde gemäß § 30 Abs. 4 Satz 3 BbgKVerf die Möglichkeit der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung an die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 200 € monatlich.

Die bisherigen Bestimmungen zum Verdienstausfall wurden überarbeitet.

Anlage:
Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Dezember 2001